

---

## Vorwort

Das ASoK-Spezial „Arbeitszeit Neu“ soll einen Überblick über die Änderungen im AZG und ARG vermitteln, die mit 1.9.2018 in Kraft getreten sind.

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 wird darauf verwiesen, dass die österreichischen Arbeitszeitregelungen deutlich restriktiver sind als es die Europäische Arbeitszeit-Richtlinie vorgibt. Dementsprechend wird die Notwendigkeit einer Flexibilisierung der Arbeitszeit zur verbesserten Anpassung des Arbeitszeitvolumens an die Auftragslage sowie zur besseren Vereinbarkeit von Freizeit, Familie und Beruf hervorgehoben.

Auf Grund des Bedarfs im Arbeitsleben an flexiblen Arbeitszeitregelungen sollte schon nach dem Arbeitsprogramm der vorherigen Regierung bis 30.6.2017 ein Paket zu flexiblen Arbeitszeiten entstehen. Auch im Plan A der SPÖ wird eine flexible Arbeitszeitgestaltung angesprochen und ein Arbeitstag mit 12 Stunden nicht ausgeschlossen (wenn im Gegenzug „längere zusammenhängende Freizeitblöcke“ genommen werden können).

Im Mittelpunkt der bisherigen öffentlichen Diskussion steht der Arbeitstag mit 12 Stunden bzw die Arbeitswoche mit 60 Stunden. Schon vor der Novelle zum Arbeitszeitrecht hatten aber wesentliche Bereiche bereits mehr Spielräume zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (zB Spitalswesen, öffentlicher Dienst, Verkehr, Apotheken und Universitäten). Überdies bestand unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bis zu 24 Wochen 12 Stunden täglich bzw 60 Stunden wöchentlich durch eine BV oder Einzelvereinbarungen vorzusehen (Sonderüberstunden). Die Novelle lässt im 17-wöchigen Durchrechnungszeitraum im Schnitt höchstens 48 Stunden pro Woche zu und daher kann auch nicht von einer generellen 60-Stunden-Woche ausgegangen werden. Da Begrenzungen der täglichen bzw wöchentlichen Arbeitszeit auf 10 bzw 50 Stunden in KV und BV durch die Novelle (ausdrücklich) nicht berührt werden, wird in manchen Betrieben bezüglich der täglichen bzw wöchentlichen Arbeitszeit (bis zur allfälligen Neuregelung mit Zustimmung der AN-Seite) keine Änderung eintreten. Die nunmehr mögliche 11. und 12. Stunde an einem Arbeitstag sind auch stets zuschlagspflichtige Überstunden und werden daher wohl nur dann angeordnet, wenn ein dringender Bedarf gegeben ist (ausgenommen sind nur 11. und 12. Stunden zu denen sich der AN im Rahmen eines Gleitzeitmodells selbst eingeteilt hat).

Auf Grund eines Bedarfs an flexiblen Arbeitszeitregelungen hätte schon nach dem Arbeitsprogramm der vorherigen Regierung bis 30.6.2017 ein Paket zu flexiblen Arbeitszeiten entstehen sollen.

Abgesehen von der Erweiterung der täglichen bzw wöchentlichen Arbeitszeit enthält die Novelle etliche andere (im Folgenden detailliert dargestellte) Neuerungen, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind (zB die Erweiterung der Ausnahmen von der Anwendbarkeit des AZG und des ARG; die Möglichkeit an 4 Wochenenden oder Feiertagen jährlich zu arbeiten und die verkürzte Ruhezeit im Gastgewerbe).

Es ist das zentrale Anliegen dieses ASoK-Sonderhefts, konkrete Hilfestellungen zu bieten, um die oftmals schwierigen Fragestellungen zur Novelle zum Arbeitszeitrecht auf der Grundlage übersichtlicher und verständlicher Darstellungen lösen zu können sowie praxisorientierte Wege zur Anwendung der Neuerungen aufzuzeigen.

Das Sonderheft ASoK ist eine Gemeinschaftsarbeit von drei Autoren. Jeder Autor übernimmt für den von ihm überarbeiteten Teil die Verantwortung, was mit der Kennzeichnung eines jeden Beitrags und dessen Seiten mit dem Namen des Autors besonders sichtbar gemacht wird. Meinungsverschiedenheiten sind möglich und können daher nicht ausgeschlossen werden.

Wien, im September 2018

*Dr. Thomas Rauch*  
*Mag. Veronika Ihradská*  
*Mag. Alexander Noga*